



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 04.04.2024

Nr. 15

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ IV. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover	153
▶ V. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover	156
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover	159
▶ Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover	160
2. Stadt Sehnde	
▶ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2024	161
▶ Veröffentlichung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Stadt Sehnde	161
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	
▶ Jahresabschluss 2022 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	161

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

Hannover, 13.03.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Krach

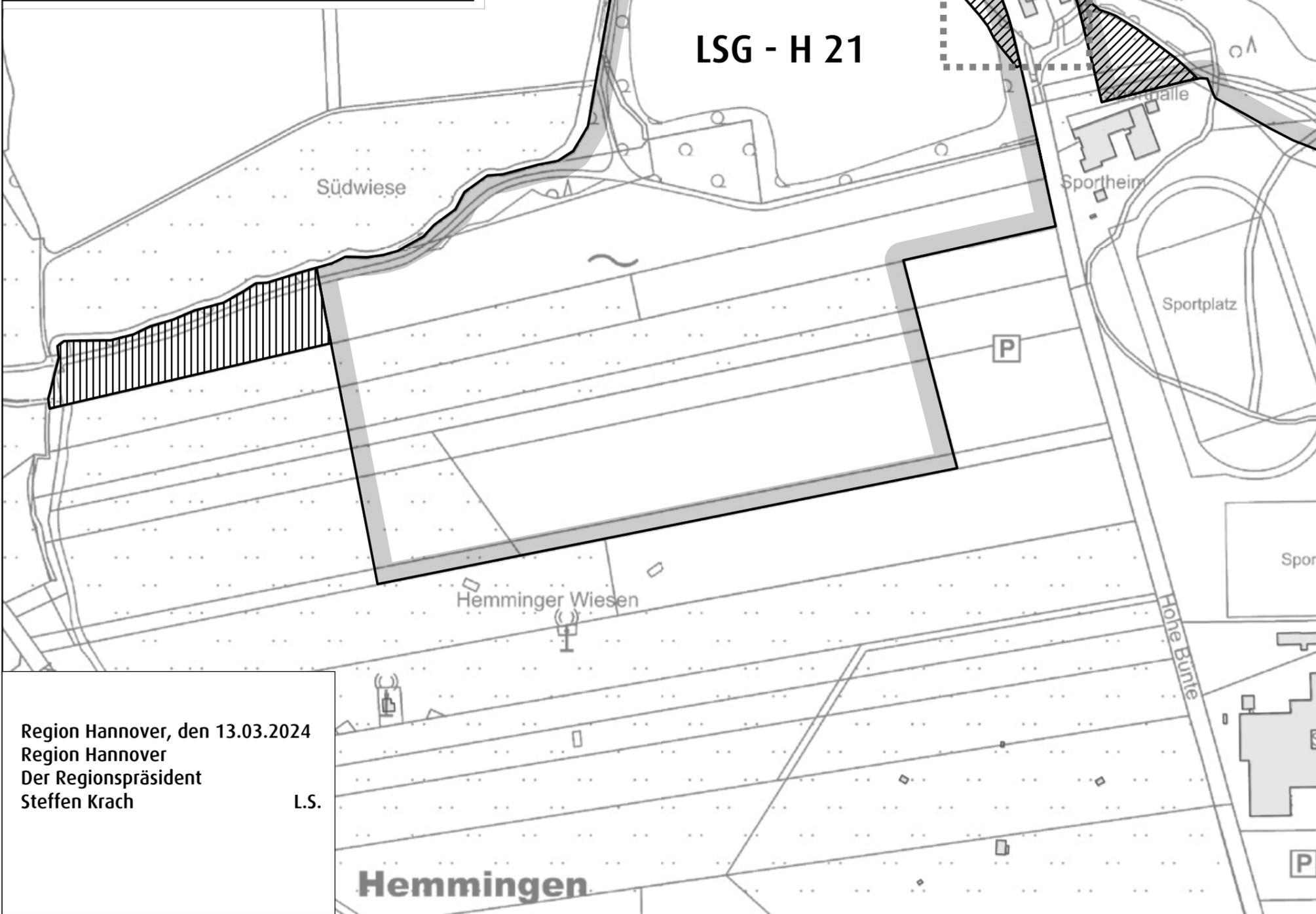
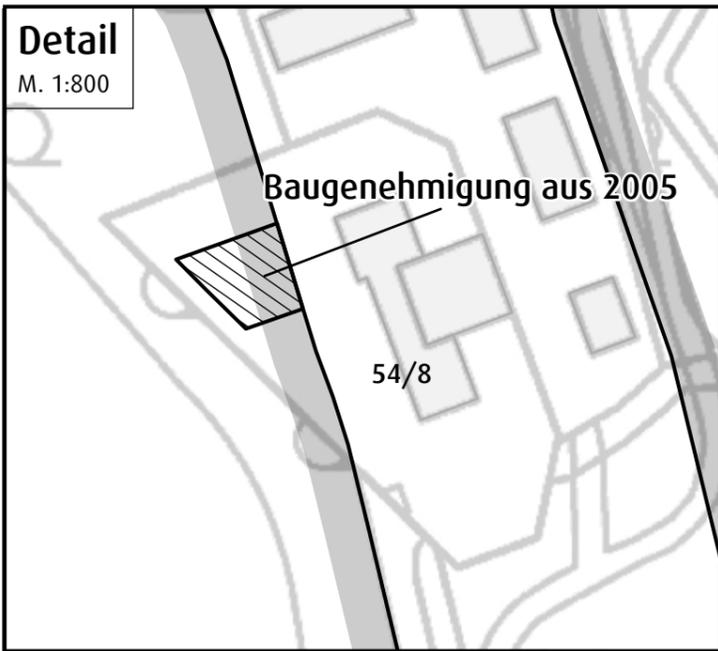
► **IV. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

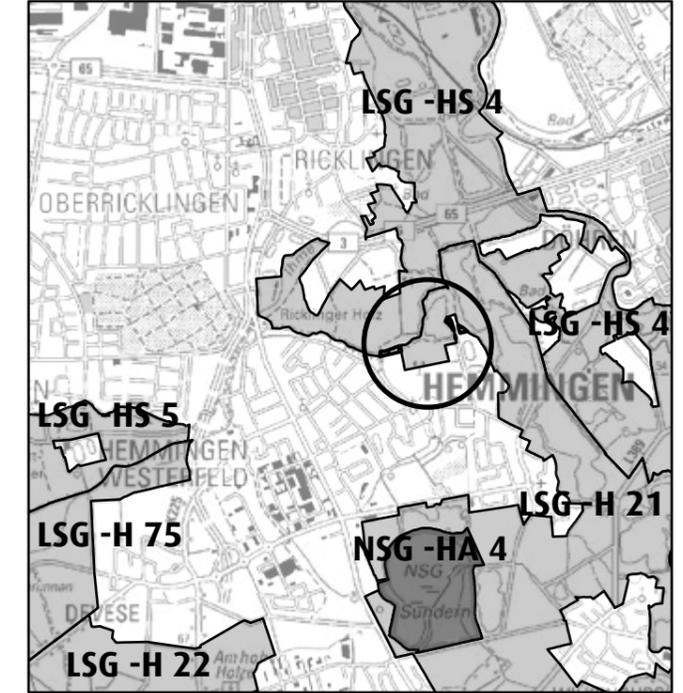
**§ 1
Löschung und Erweiterung**

- (1) Der in der anliegenden Karte (Maßstab 1:2.500), als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) gelöscht. Es handelt sich um einen Teil der Flurstücke 54/7, 54/8 und 55, Flur 5, Gemarkung Hemmingen-Westerfeld in Hemmingen.
- (2) Der in der anliegenden Karte (Maßstab 1:2.500), als Erweiterungsfläche gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) hinzugefügt. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 52/2, Flur 5, Gemarkung Hemmingen-Westerfeld in Hemmingen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur IV. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hemmingen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 0,37 ha. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 0,51 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 1.771,84 ha.

Detail
M. 1:800



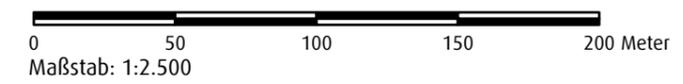
Übersichtskarte, M. 1: 50.000



Legende

-  Löschungsbereich
-  Erweiterungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet H 21

Karte zur IV. Änderungsverordnung (LSG-H21)



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 LGLN

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2022)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Höltstraße 17
30171 Hannover

Stand: 20.07.2022

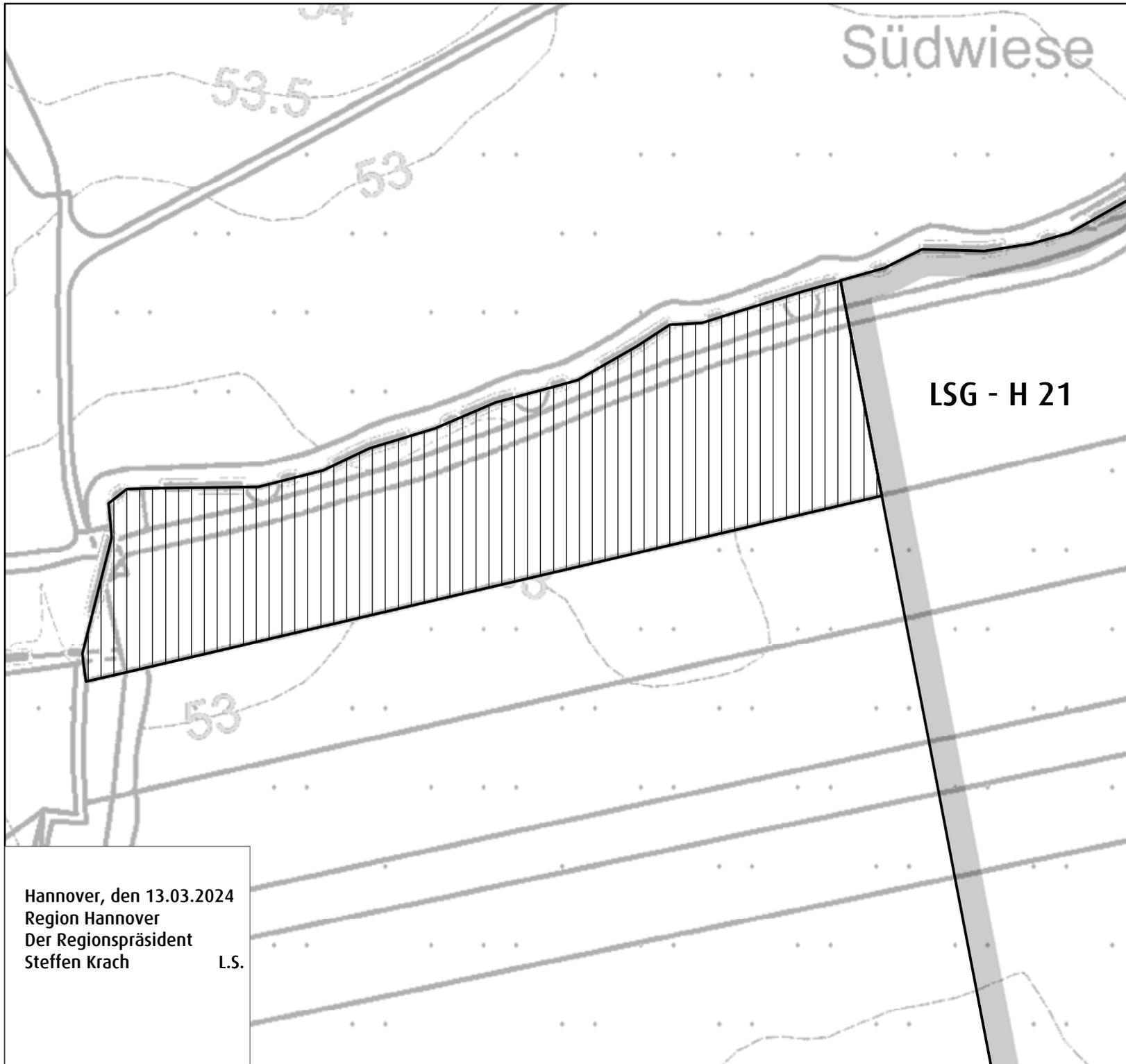
© Region Hannover



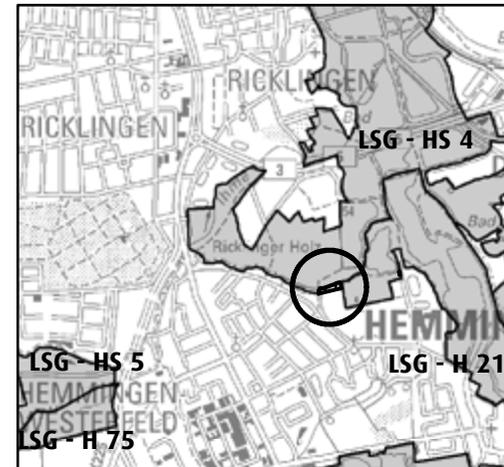
Region Hannover, den 13.03.2024
Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L.S.

Hemmingen



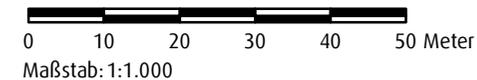
Hannover, den 13.03.2024
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Steffen Krach L.S.



Legende

-  Erweiterungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet H 21

**Karte zur IV.
 Änderungsverordnung
 (LSG-H 21) - Erweiterung**



Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
 für Geoinformation und Landesvermessung
 Niedersachsen, © 2020 

Datenquelle:
 Umweltinformationssystem Region Hannover (2022)

Herausgeber:
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
 Höltystraße 17
 30171 Hannover

Stand: 20.07.2022



► **V. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Löschung und Erweiterung

- (1) Der in der anliegenden Karte (Anlage 1 – Maßstab 1:1.000), als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) gelöscht. Es handelt sich um die Flurstücke 186/3, 186/4, 312/54 und eine Teilfläche des Flurstücks 329/1, Flur 2, Gemarkung Laatzen in Laatzen.
- (2) Der in der anliegenden Karte (Anlage 2 – Maßstab 1:1.000), als Erweiterungsfläche gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) hinzugefügt. Es handelt sich um das Flurstück 111, Flur 4, Gemarkung Rethen in Laatzen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten zur V. Änderungsverordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Laatzen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 0,51 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 1.771,91 ha.

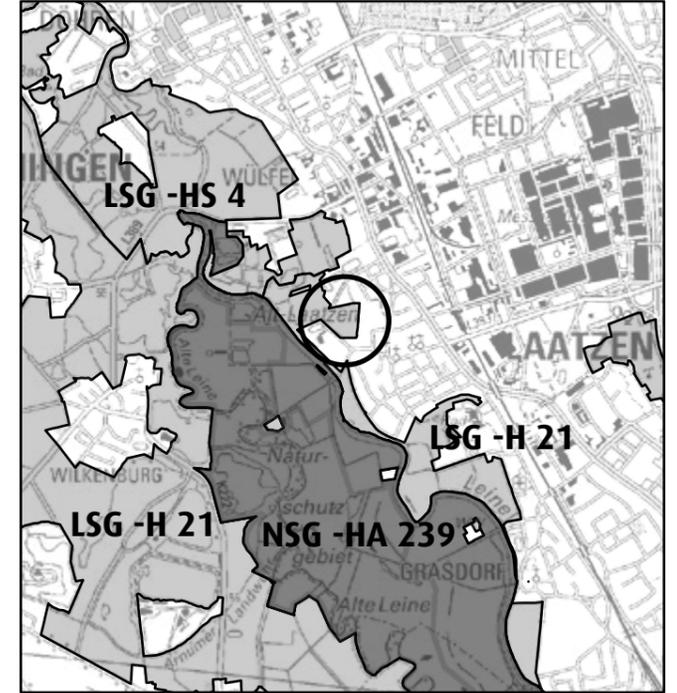
§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft

Hannover, 13.03.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Krach

Übersichtskarte, M. 1: 50.000

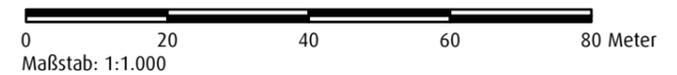


Legende

- Landschaftsschutzgebiet LSG - H 21
- ▨ Löschungsbereich

Karte zur V. Änderungsverordnung (LSG-H21) - Löschung

Flst. 186/3, 186/4, 312/54, 329/1, Fl. 2
in der Gemarkung Laatzten, Stadt Laatzten



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 LGLN

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2023)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Stand: 27.09.2023

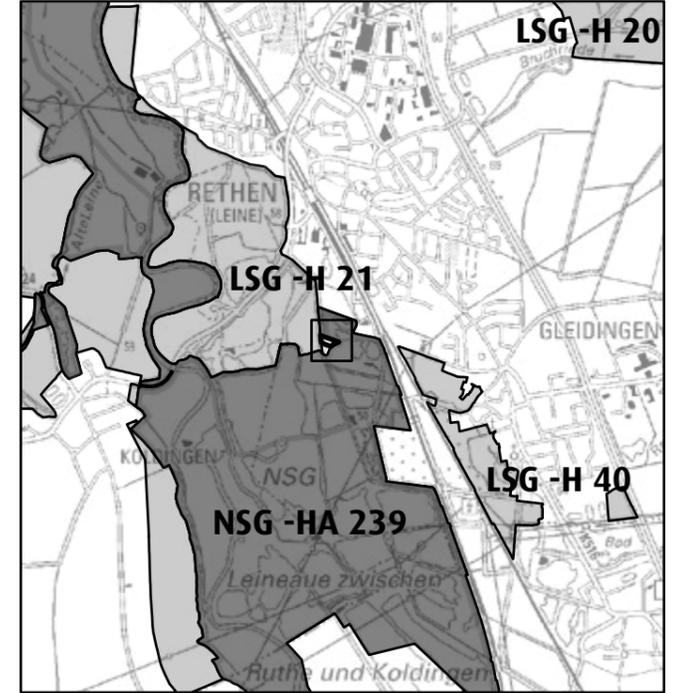
© Region Hannover



Hannover, den 13.03.2024
Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L.S.

Übersichtskarte, M. 1: 50.000

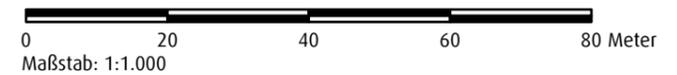


Legende

-  Erweiterungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet LSG - H 21

Karte zur V. Änderungsverordnung (LSG-H21) - Erweiterung

Flst. 111, Fl. 4
in der Gemarkung Reithen, Stadt Laatzen



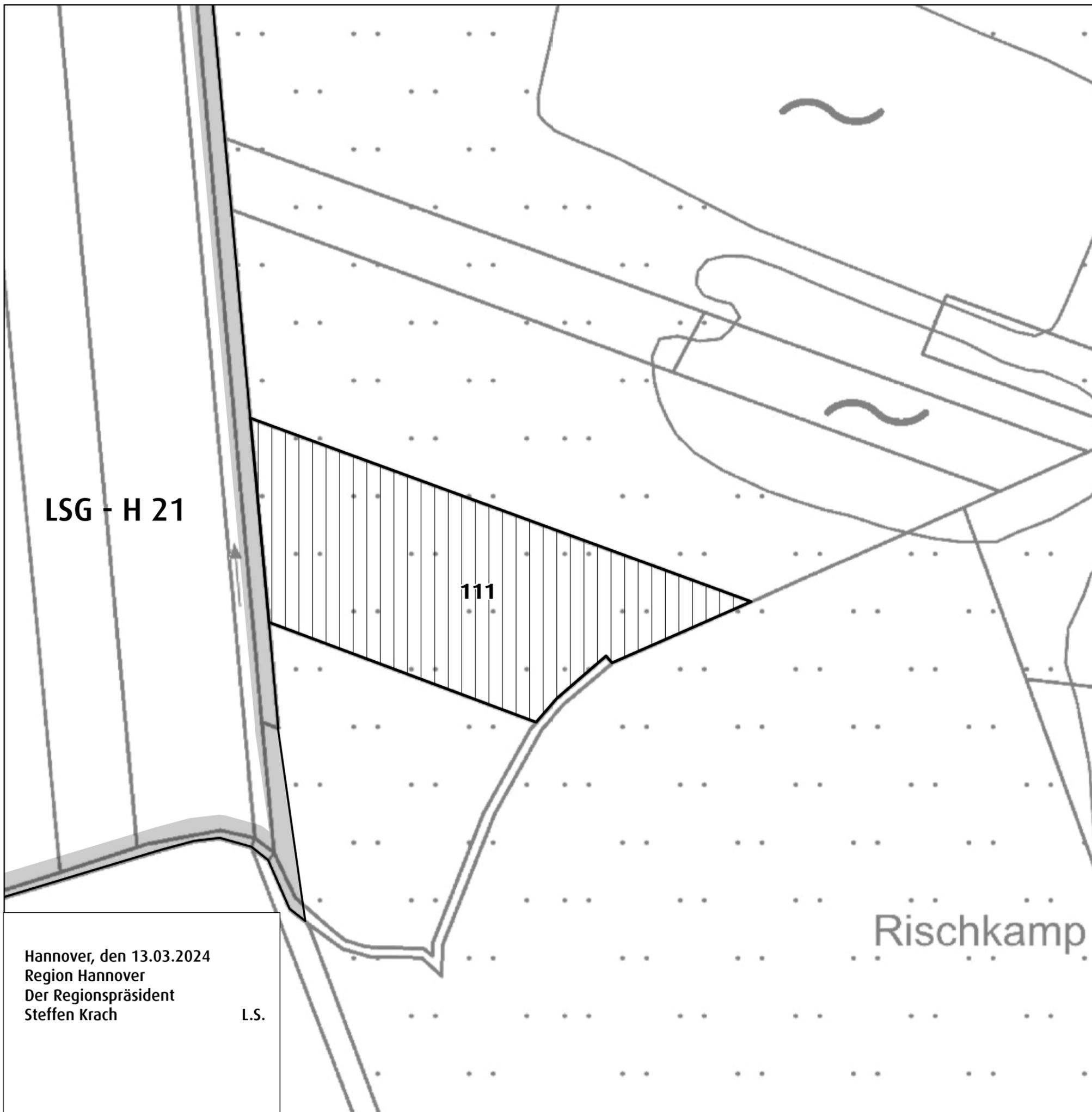
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 LGLN

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2023)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Hildesheimer Straße 20
30171 Hannover

Stand: 05.09.2023

© Region Hannover



Hannover, den 13.03.2024
Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L.S.

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Neustadt am Rübenberge

- **Vereinbarung zwischen der Region Hannover – Region – vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Neustadt a. Rbge. vertreten durch den Bürgermeister – Stadt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover**

§1 Aufgabenumfang

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführen.

§2 Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SprengG durch die Region.

§3 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§4 Schließen einer AVV-Vereinbarung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuschließen.

§5 Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

§7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des Sprengstoffrechts vorsieht.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Region Hannover,
14.03.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.,
05.03.2024

Der Regionspräsident
In Vertretung
gez. Christine Karasch

Der Bürgermeister
gez. Dominic Herbst

► **Vereinbarung zwischen der Region Hannover – Region – vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Neustadt a. Rbge. vertreten durch den Bürgermeister – Stadt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover**

**§1
Aufgabenumfang**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG (sog. gewerbliches Waffenrecht) im übertragenen Wirkungskreis als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführen.

**§2
Kostenerstattung**

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG durch die Region.

**§3
Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023**

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

**§4
Schließen einer AVV-Vereinbarung**

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuschließen.

**§5
Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§6
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

**§7
Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts vorsieht.

**§8
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Region Hannover,
14.03.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.,
05.03.2024

Der Regionspräsident
In Vertretung
gez. Christine Karasch

Der Bürgermeister
gez. Dominic Herbst

2. Stadt Sehnde

► 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 115 i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sehnde in der Sitzung am 15.02.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Sehnde, den 16.02.2024

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

► Veröffentlichung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Stadt Sehnde

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023/2024 ist vom Rat der Stadt Sehnde am 15.02.2024 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Schreiben vom 18.03.2024 hat die Kommunaufsicht die §§ 2 und 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Sehnde liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 05. April bis 15. April 2024 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 20.03.2024

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

► Jahresabschluss 2022 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Der Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 samt Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung festgestellt.
2. Dem Vorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung Entlastung erteilt.
3. Der Gewinnvortrag sowie der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von € 467.932,54 werden auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der im o.g. Jahresfehlbetrag 2022 enthaltene Gewinn 2022 des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von T€ 518 verbleibt im Eigenkapital des Betriebes

gewerblicher Art für dessen Zwecke bzw. wird (für steuerliche Zwecke) den Rücklagen des Betriebes gewerblicher Art zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der bei hannIT durchgeführten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH mit Datum vom 19. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Hannoversche Informationstechnologien AÖR, Hannover, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hannoversche Informationstechnologien AÖR, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten des Bundeslandes Niedersachsen (KomAnstVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gemäß § 27 Abs. 2 KomAnstVO bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 NKomVG i. V. m. § 24 ff. KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der KomAnstVO, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht, Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Geschäftszimmer der hannIT, Hildesheimer Str. 47, 30169 Hannover, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 18.03.2024

Hannoversche Informationstechnologien AÖR
Holger Sdunnus
Vorstand

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code